

4.3. Wiedereingliederung Strafgefangener

Die Wiedereingliederung hat nach den gesetzlichen Bestimmungen (1. DB zum StVG) zu erfolgen. Die vorbereitenden Maßnahmen sind so einzuleiten, daß die für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organe die erforderlichen Aufgaben langfristig und allseitig sichern können.

Die Vorbereitung der Wiedereingliederung des zu entlassenden Strafgefangenen soll möglichst lückenlos sein, um zu gewährleisten, daß der mit dem Strafverfahren eingeleitete und im Strafvollzug fortgesetzte Erziehungsprozeß nach der Entlassung unter allgemeinen gesellschaftlichen Bedingungen weitergeführt werden kann.

Die Ergebnisse des Erziehungsprozesses sind in Form einer aussagekräftigen Unterlage (Erziehungsakte) zusammenzufassen und den für die Wiedereingliederung örtlich zuständigen Staatsorgane zu übermitteln. Die Erziehungsakte muß inhaltlich alle die Angaben enthalten, die geeignet sind, die Wiedereingliederung des Strafgefangenen in das gesellschaftliche Leben zu unterstützen.

Folgende Maßnahmen sind einzuleiten:

- bei Strafgefangenen, bei denen spezielle Betreuungs-, Unterstützungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erforderlich sind, sind in der Regel 1 Jahr vor der Entlassung Zwischeneinschätzungen mit Vorschlägen der Wiedereingliederung den zuständigen staatlichen Organen zu übermitteln;
- mindestens 3 Monate vor dem festgelegten Entlassungstermin ist die bevorstehende Entlassung in Form eines Abschlußberichtes (SV 18) den zuständigen Organen anzuzeigen;
- bei Strafaussetzung auf Bewährung sind die erforderlichen Informationen an die zuständige Abt. Innere Angelegenheiten zu übermitteln;
- nach Eingang des Gerichtsbeschlusses und der Entlassungsverfügung hat die Übermittlung des Entlassungstermins sowie die Information der anderen zuständigen Organe von der bevorstehenden Entlassung zu erfolgen;
- am Entlassungstag ist mit dem Strafgefangenen ein Abschlußgespräch zu führen. Der Strafgefangene ist darauf hinzuweisen, daß er sich innerhalb 48